



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

Az. 591ppw/124-2025#024
Datum: 05.03.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Wolfach, Felshangsiclerungsmaßnahme an der DB-Strecke 4251
km 11,514 - 11,598 links der Bahn“**

**in der Gemeinde Wolfach
im Ortenaukreis**

Bahn-km 11,514 bis 11,598

der Strecke 4251 Hausach - Schiltach

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
I.II-SW-F-L
Adam-Riese-Str. 11-13
60327 Frankfurt**

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| A. | Verfügender Teil | 4 |
| A.1 | Genehmigung des Plans..... | 4 |
| A.2 | Planunterlagen..... | 5 |
| A.3 | Besondere Entscheidungen | 6 |
| A.3.1 | Konzentrationswirkung | 6 |
| A.4 | Nebenbestimmungen | 6 |
| A.4.1 | Gewässerschutz | 6 |
| A.4.2 | Naturschutz und Artenschutz | 7 |
| A.4.3 | Immissionsschutz..... | 8 |
| A.4.4 | Straßen, Wege und Zufahrten | 8 |
| A.4.5 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter..... | 8 |
| A.4.6 | Geotechnik..... | 8 |
| A.4.7 | Unterrichtungspflichten | 9 |
| A.5 | Zusagen der Vorhabenträgerin | 9 |
| A.5.1 | Regierungspräsidium Freiburg | 9 |
| A.5.2 | Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis)..... | 9 |
| A.5.3 | Stadt Wolfach..... | 10 |
| A.6 | Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge | 10 |
| A.7 | Sofortige Vollziehung | 11 |
| A.8 | Gebühr und Auslagen | 11 |
| A.9 | Feststellungen, Forderungen und Hinweise | 11 |
| A.9.1 | Landesamts für Denkmalpflege..... | 11 |
| A.9.2 | Regierungspräsidium Freiburg | 11 |
| A.9.3 | Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis)..... | 13 |
| A.9.4 | Stadt Wolfach..... | 15 |
| B. | Begründung | 17 |
| B.1 | Sachverhalt..... | 17 |
| B.1.1 | Gegenstand des Vorhabens..... | 17 |
| B.1.2 | Sofortmaßnahme | 17 |
| B.1.3 | Verfahren | 17 |
| B.2 | Verfahrensrechtliche Bewertung | 19 |
| B.2.1 | Rechtsgrundlage..... | 19 |
| B.2.2 | Zuständigkeit..... | 19 |
| B.3 | Umweltverträglichkeit | 20 |
| B.4 | Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens | 20 |
| B.4.1 | Planrechtfertigung | 20 |
| B.4.2 | Variantenentscheidung | 20 |
| B.4.3 | Gewässerschutz | 21 |

| | | |
|--------|---|----|
| B.4.4 | Naturschutz und Biotope | 22 |
| B.4.5 | Artenschutz | 25 |
| B.4.6 | Bodenschutz | 27 |
| B.4.7 | Immissionsschutz..... | 27 |
| B.4.8 | Waldwirtschaft..... | 29 |
| B.4.9 | Straßen, Wege und Zufahrten; touristischer Wanderweg | 30 |
| B.4.10 | Kampfmittel | 30 |
| B.4.11 | Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter | 30 |
| B.4.12 | Geotechnik | 31 |
| B.5 | Gesamtabwägung..... | 31 |
| B.6 | Sofortige Vollziehung | 32 |
| B.7 | Entscheidung über Gebühr und Auslagen..... | 32 |
| C. | Rechtsbehelfsbelehrung | 33 |

Auf Antrag der DB InfraGO AG, I.II-SW-F-L (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Wolfach, Felshangungsicherungsmaßnahme an der DB-Strecke 4251 km 11,514 - 11,598 links der Bahn (l. d. B.) zwischen Wolfach und Schiltach“, auf der Gemarkung der Gemeinde Wolfach, im Ortenaukreis, Bahn-km 11,514 bis 11,598 der Strecke 4251, Hausach - Schiltach, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist die Erstellung des neuen Bauwerk 3 durch Ergänzung einer bereits im Vorfeld durchgeführten Sofortmaßnahme.

1. Sofortmaßnahme:

- Vegetationsrückschnitt und Beräumung der Böschung unterhalb des Wanderwegs „Flößerweg“ bis zum Gleisbereich.
- Hangsicherung, in Form einer Netzauflage mit Fangschürze am oberen Netzrand, unterhalb des Flößerwegs bis zum Gleisbereich.
- Drei Spritzbetonsicherungen unterhalb und einer oberhalb des Flößerwegs.

2. Ergänzung

- Vegetationsrückschnitt und Beräumung der Böschung oberhalb des Flößerwegs und im Bereich der Verlängerung der Auffangschürze unterhalb des Flößerwegs.
- Verlängerung der Auffangschürze am östlichen Rand unterhalb des Flößerwegs.
- Hangsicherung, in Form einer Netzauflage mit Fangschürze am oberen Netzrand, oberhalb des Flößerwegs.

3. Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen (BE-Flächen) und einer temporären Eingleisstelle.

- BE-Fläche „Reitplatz“ ca. 560 m² l. d. B., Bahn-km 11,168 – 11,217 und auf dem „Flößerweg“ ca. 155 m² im Bereich der Hangsicherung Bahn-km 11,518 – 11,592.
- Eingleisstelle am Bahnübergang zwischen Bahn-km 11,160 – 11,168.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|-----------|---|---------------------|
| 01 | Erläuterungsbericht, Planungsstand: 03.09.2025, 24 Seiten | genehmigt |
| 02 | Übersichtslagepläne | |
| 02.1 | Übersichtskarte, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 25.000 | nur zur Information |
| 02.2 | Übersichtslageplan, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 5.000 | nur zur Information |
| 03 | Lageplan, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 500 | genehmigt |
| 04 | Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 03.09.2025, 3 Blätter | genehmigt |
| 05 | Grunderwerbsplan, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 500 | genehmigt |
| 06 | Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand: 03.09.2025, 3 Blätter | genehmigt |
| 07 | Bauwerksplan, Neubau Felssicherung Bauwerk 3, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstäbe 1 : 500 / 100 / 10 | nur zur Information |
| 08 | Baustelleneinrichtungsplan (Baustelleneinrichtungs- und Bereitstellungsflächen), Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 500 | genehmigt |
| 09 | Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) | |
| 09.1 | Erläuterungsbericht, Planungsstand: 03.09.2025, 83 Seiten | genehmigt |
| 09.2 | Maßnahmenblätter, Planungsstand: 03.09.2025, 18 Seiten | genehmigt |
| 09.3 | Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 500 | nur zur Information |
| 09.4 | Maßnahmenplan, Planungsstand: 03.09.2025, Maßstab 1 : 500 | genehmigt |
| 10 | Artenschutzrechtliche Prüfung, Planungsstand: 03.09.2025, 27 Seiten | nur zur Information |

| Unterlage | Unterlagen- bzw. Planbezeichnung | Bemerkung |
|------------------|---|---------------------|
| 11 | Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen, Planungsstand: 03.09.2025, 37 Seiten | nur zur Information |
| 12 | Geotechnischer Bericht Geotechnischer Bericht zur Steinschlag- und Felssturzgefährdung, Planungsstand 15.08.2022, 36 Seiten | nur zur Information |

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Gewässerschutz

1. Bei der Gefahr von Hochwasser und einer möglichen Überflutungsgefahr ist die Baustelle im Gleisbereich und die BE-Fläche „Reitplatz“ rechtzeitig zu räumen.
2. Beim Einsatz von Maschinen und Geräten sind Schmier- Kraftstoff-, und Ölverluste unbedingt zu verhindern.
3. Auf der Baustelle sind Bindemittel und Auffangbehältnisse für Tropfverluste und Havarien vorzuhalten.
4. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur auf versiegelten und nach unten abgedichteten Flächen gelagert und umgefüllt werden.

5. Eine Gewässerverschmutzung durch Abwässer, Bauschutt, Erdreich, etc. ist vorsorglich zu verhindern und anfallende Reststoffe fachgerecht zu entsorgen.
6. Bei einer Gewässerverschmutzung sowie dem unvorhergesehenen Antreffen von Grundwasser sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen und das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz im Landratsamt Offenburg Tel. 0781 805 9674, zu kontaktieren.

A.4.2 Naturschutz und Artenschutz

A.4.2.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung im Fachbereich nach den Maßgaben des „Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet.

Die Vorhabenträgerin hat sicher zu stellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten zu gewährleisten.

Insbesondere hat diese rechtzeitig vor Baubeginn eine vorsorgliche Nachkontrolle der Felswand auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse durchzuführen.

Die umweltfachliche Bauüberwachung ist dem Amt für Umweltschutz in seiner Funktion als untere Naturschutzbehörde (UNB) im Landratsamt Offenburg, und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.

A.4.2.2 Biotope

Der Arbeitsraum ist so abzugrenzen, dass Eingriffe in das Biotop „Niederwald Schonwald Harterhof vor Leubach“ (277153173165) ausgeschlossen sind.

A.4.2.3 Kompensationsverzeichnis

Die Vorhabenträgerin hat die gemäß Kompensationsverzeichnis-Verordnung Baden-Württemberg (KompVzVO) erforderlichen Angaben an die zuständige Untere Naturschutzbehörde innerhalb von sechs Wochen nach Bestandskraft des Beschlusses zu übermitteln.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Beachtung der AVV Baulärm

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970“ (AVV Baulärm) anzuwenden und dementsprechend ggf. notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umständen zu ergreifen.

A.4.3.2 Baubedingte Lärmimmissionen

Die Vorhabenträgerin hat die im Erläuterungsbericht (Kapitel 9.4.6, Planunterlage 1) genannte Maßnahmen i. V. m. den in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen (Schallschutz, Kapitel 6, Planunterlage 11) aufgeführten Maßnahmen umzusetzen.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Sicherheit und Nutzbarkeit des Wanderwegs „Flößerweg“ ist auch über die Dauer der Bauarbeiten zu gewährleisten. Temporäre Sperrungen sind frühzeitig mit der Stadt Wolfach abzustimmen.

A.4.5 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich der Nutzungsbefugnisse sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die davon betroffenen Grundstücke so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald und soweit wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen, wiederhergestellt wird. Dies gilt im Besonderen für den Wanderweg „Flößerweg“.

A.4.6 Geotechnik

Der geotechnische Bericht (Planunterlage 12) ist Grundlage der weiteren Ausführungsplanung.

A.4.7 Unterrichtungspflichten

Der Baubeginn und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, und dem Amt für Umweltschutz im Landratsamt Offenburg möglichst frühzeitig aber mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Regierungspräsidium Freiburg

Zusagen der Vorhabenträgerin laut Rückäußerung vom 27.01.2026 an die Plangenehmigungsbehörde auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Freiburg vom 13.11.2025.

A.5.1.1 Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Die Zugänglichkeit für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zu den zu errichtenden Bauwerken wird berücksichtigt.

A.5.1.2 Referat 33 – Fischereiwesen

Bei der Bauausführung werden Maßnahmen zum Schutz von betroffenen Gewässern und des Grundwassers getroffen.

A.5.1.3 Abteilung 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Die Baumaßnahme wird von einer ingenieurgeologischen Bauüberwachung begleitet.

A.5.2 Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis)

Zusagen der Vorhabenträgerin laut Rückäußerung vom 27.01.2026 an die Plangenehmigungsbehörde auf die Stellungnahme des Landratsamt Offenburg vom 13.11.2025.

A.5.2.1 Amt für Umweltschutz (UNB)

- Die Rückschnitte werden außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Oktober und Ende Februar, durchgeführt.
- Lärmintensive Arbeiten werden außerhalb der sensiblen Brut- und Jungvogelaufzuchtphase (zwischen Anfang März und Ende Juni) durchgeführt.
- Gehölzrückschnitte und Rodungen werden auf ein Minimum reduziert.
- Die zu rodenden Einzelbäume werden durch Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle ersetzt.
- Es wird eine ökologische (generelle umweltfachliche) Bauüberwachung eingesetzt, die der UNB vor Baubeginn angezeigt wird.
- Die UNB wird über die endgültige Zuordnung der genannten Ökopunkte informiert.

A.5.2.2 Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

- Die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzregelungen wird zugesagt.
- Die im Schallgutachten Kap.6 genannten Schutzmaßnahmen werden umgesetzt.
- Auf Arbeiten im immissionskritischen Nachtzeitraum wird planmäßig verzichtet.

A.5.3 Stadt Wolfach

Zusagen der Vorhabenträgerin laut Rückäußerung vom 27.01.2026 an die Plangenehmigungsbehörde auf die Stellungnahme der Stadt Wolfach vom 11.11.2025.

- Für die Zufahrt und die BE-Flächen wird eine Beweissicherung durchgeführt.
- Die durch die Bauarbeiten entstandenen Schäden an der Zufahrt und den BE-Flächen werden nach Abschluss der Arbeiten behoben.
- Die erforderlichen Zustimmungen für die Zufahrten und die BE-Flächen wurden erteilt und liegen auch der Plangenehmigungsbehörde vor.
- Die von den Bauarbeiten besonders betroffenen Anwohner werden durch die Vorhabenträgerin direkt über den Bauablauf informiert.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Feststellungen, Forderungen und Hinweise

A.9.1 Landesamts für Denkmalpflege

Hinweis laut der Stellungnahme vom 14.11.2025 an die Plangenehmigungsbehörde.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

A.9.2 Regierungspräsidium Freiburg

Forderung und Hinweise laut der Stellungnahme vom 13.11.2025 an die Plangenehmigungsbehörde.

A.9.2.1 Referat 16 - Polizeirecht, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Falls es im Zuge der Baustelleneinrichtung / -tätigkeiten zu verkehrlichen Beeinträchtigungen durch die Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen kommt, ist eine frühzeitige Beteiligung des Landratsamts Ortenaukreis – Amt für Brand- und Katastrophenschutz – und des Bereichsausschusses für den Rettungsdienstbereich Ortenau notwendig. Hierdurch können zum Zwecke der Einsatzplanung sowohl Feuerwehr, Katastrophenschutz als auch Rettungsdienst frühzeitig informiert werden.

A.9.2.2 Referat 33 - Fischereiwesen

Zum Schutz der aquatischen Fauna bitten wir dennoch um Beachtung der folgenden fischereifachlichen Hinweise, Auflagen und Bedingungen:

- Bei der Bauausführung sind die Vorschriften zum Schutze von Gewässern und des Grundwassers zu beachten. Wassergefährdende Stoffe, wie z. B. Zementabwässer, Öle, Schmierstoffe und sonstige Chemikalien, dürfen nicht in Gewässer oder das Grundwasser gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten sind daher die zur Vermeidung eines Schadstoffeintrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- Aus mehrmaligem Anlass weisen wir auf die besondere Schädlichkeit von Zementabwässern für die gesamte aquatische Fauna hin!
- Wasser aus Baugruben und Baustellenbereichen enthält mit hoher Wahrscheinlichkeit große Mengen an gelösten Feinsedimenten und sonstigen Schwebstoffen. Der Eintrag der gelösten Feinsedimente und Schwebstoffe in Gewässer ist unbedingt zu verhindern. Aus Baugruben gefördert Grundwasser ist über Absetzbecken zu führen, um die gelösten Stoffe abzuscheiden. Zudem ist darauf zu achten, dass nach der Behandlung im Absetzbecken und vor Einleitung in ein Gewässer alle Schwebstoffe in ausreichendem Maß abgeschieden sind. Vor Einleitung des behandelten Grundwassers ist zudem der pH-Wert zu überprüfen und gegebenenfalls durch eine Neutralisationsanlage auf einen pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 einzustellen.
- Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie Betankungsvorgänge dürfen ausschließlich auf versiegeltem Grund und außerhalb des Gewässerrandstreifens erfolgen.

A.9.2.3 Abteilung 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.

Sollten beim vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist nach dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.

Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.

A.9.3 Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis)

Feststellungen, Forderung und Hinweise laut der Stellungnahme vom 13.11.2025 an die Plangenehmigungsbehörde.

A.9.3.1 Amt für Vermessung und Flurneuordnung

Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass bei der unteren Vermessungsbehörde oder einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gebührenpflichtig eine Grenzfeststellung beantragt werden sollte, wenn durch die Baumaßnahmen Grenzzeichen beschädigt oder entfernt werden.

Bei Fragen zu Grenzfeststellungen können wir Sie gerne beraten und unterstützen.

A.9.3.2 Amt für Umweltschutz

Das gesetzlich geschützte Biotop „Niederwald Schonwald Harterhof vor Leubach“ (Biotop Nr.: 277153173165) liegt ca. 20 m nördlich des Felsbereiches.

Wir bitten folgende Nebenbestimmung zum Schutz des gesetzlich geschützten Biotops, der Avifauna und der Ökokontomaßnahme aufzunehmen:

1. Die Ablagerung von Materialien, eine Befahrung mit schwerem Gerät oder sonstige Einwirkungen sind in Bereichen gesetzlich geschützter Biotope nicht zulässig.
2. Rückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen Oktober und Ende Februar, durchzuführen.

3. Lärmintensive Arbeiten sind außerhalb der sensiblen Brut- und Jungvogelaufzuchtphase (zwischen Anfang März und Ende Juni) durchzuführen.
4. Gehölzrückschnitte und Rodungen sind auf ein Minimum zu reduzieren.
5. Zu rodende Einzelbäume sind durch Ersatzpflanzungen an geeigneter Stelle zu ersetzen.
6. Es ist eine Ökologische Baubegleitung zu berufen. Die mit der Ökologischen Baubegleitung beauftragte Person ist der unteren Naturschutzbehörde vor Vorhabenbeginn mitzuteilen.
7. Aus der Ökokontomaßnahme „317.02.053 - 5010 Hornberg 0632 ‚Schachen‘“ sind die genannten Ökopunkte diesem Eingriffsvorhaben (Neubau Felssicherung Bauwerk 3, Strecke 4251 Hausach – Schiltach, km 11,553 bis km 11,598 l.d.B.) zuzuordnen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die endgültige Abbuchung in Kenntnis zu setzen.

A.9.3.3 Amt für Waldwirtschaft

Das geplante Vorhaben nimmt keinen Wald im Sinne der §§ 2 LWaldG und BWaldG in Anspruch.

Kein Wald im Sinne dieser Gesetze sind nicht mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen, die nicht im funktionalen Zusammenhang mit Wald stehen, und mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegen, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter. Die westliche Baustelleneinrichtungs- und -bereitstellungsfläche auf dem Reitplatz sowie die zu sichernden Felskanten sind daher kein Wald im Sinne der §§ 2 LWaldG und BWaldG.

Im Übrigen handelt es sich bei den dargestellten Maßnahmen auch nicht um eine Nutzungsart, die eine Waldumwandlung erforderlich macht. Dies gilt insbesondere für das Errichten der Auffangschürzen.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft (naturschutzrechtlicher Ausgleich) soll eine Ökokontomaßnahme im Wald angerechnet werden. Es handelt sich dabei um einen Umbau in einen Eichen-Sekundärwald. Aus forstfachlicher

Sicht kann der Ausgleichsmaßnahme zugestimmt werden.

A.9.3.4 Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Folgende Hinweise zum Arbeits- und Immissionsschutz sind zu beachten:

Bei den Bauarbeiten sind die Maßgaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz auf Baustellen gemäß der Baustellenverordnung und der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“ zu beachten. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Diese Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Die notwendigen Maßnahmen sind umzusetzen und die Beschäftigten entsprechend zu unterweisen. Dies ist sicherzustellen.

Es dürfen nur geräuschedämpfte, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm entsprechende Baumaschinen eingesetzt werden, zudem sind die Maßgaben der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Die Geräuschemissionen sollen die für die jeweilige Gebietsnutzung festgesetzten Immissionsrichtwerte möglichst nicht überschreiten. Zur Beurteilung der Beeinträchtigungen der Wohngebiete durch Baulärm und Bauerschütterung wurde eine schall- und erschütterungstechnische Untersuchung (cdf Schallschutz, Bericht Nr. 22-4678 / 03 vom 12.08.2025) durchgeführt. Im unmittelbaren Baulärmeinflussbereich wird gemäß den Untersuchungen des genannten Gutachtens die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle an insgesamt 2 schutzbedürftigen Gebäuden überschritten, sodass hier organisatorische Maßnahmen dringend erforderlich sind. Während der Arbeiten zur Felssicherung werden am Tage in der Umgebung des Vorhabens die Richtwerte der AVV-Baulärm nicht überall eingehalten. Für die im Nachtzeitraum untersuchten Felssicherungsarbeiten sind weitreichendere Überschreitungen vorhanden. Aus diesem Grund sind Schallschutzmaßnahmen nach Ziffer 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm erforderlich und anzuwenden, u. A. sind geräuscharme Baumaschinen und Bauverfahren zu verwenden und die Betriebszeiten lautstarker Maschinen zu begrenzen. Die in o.g. Gutachten empfohlenen zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen.

A.9.4 Stadt Wolfach

Hinweise und Bitten laut der Stellungnahme vom 11.11.2025 an die Plangenehmigungsbehörde.

1. Für die beabsichtigte Zufahrt über das städtische Grundstück bzw. die öffentlich gewidmete Hofzufahrt zur temporären BE-Fläche (siehe S. 10, Ziff. 7 im Erläuterungsbericht) können wir die Genehmigung in Aussicht stellen. Vor Beginn der Maßnahme werden wir eine fotografische Bestandsaufnahme der Straßenoberflächen bis hin zur BE-Fläche vornehmen. Etwaige entstandene Schäden sind durch die Bahn nach Maßnahmenende zu beheben. Bezüglich der Zufahrt über das Privatgrundstück (FIST. Nr. 336/3) ist von Seite der Deutschen Bahn Kontakt zum Grundstückseigentümer aufzunehmen.
2. Bei der Baudurchführung (siehe S. 10 Ziff. 8 im Erläuterungsbericht) ist auf eine möglichst lange Nutzbarkeit des Fußweges zu achten. Es handelt sich um den stark frequentierten Wanderweg „Flößerweg“ mit touristischer Bedeutung. Soweit aus Sicherheitsgründen temporäre Sperrungen erforderlich werden, hat hierzu enge Abstimmung mit der Stadtverwaltung zu erfolgen. Wir bitten diesbezüglich zu gegebener Zeit, bspw. nach Feststehen der Ausführungsplanung, um ein gemeinsames Planungsgespräch, ggf. auch unter Einbindung des beauftragten Unternehmens.
3. Wir bitten insgesamt um rechtzeitige und umfassende Öffentlichkeitsarbeit, sowohl für die Bahnkunden, als auch die örtliche Bevölkerung.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Wolfach, Felshangungsicherungsmaßnahme an der DB-Strecke 4251 km 11,514 - 11,598 links der Bahn zwischen Wolfach und Schiltach“ hat den Schutz der Bahnstrecke vor Steinschlag, Felssturz, Hangrutsch bzw. Murenabgängen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 11,514 bis 11,598 der Strecke 4251 Hausach - Schiltach auf der Gemarkung der Gemeinde Wolfach.

Bereits im Vorfeld musste der Hangbereich zwischen den Bahngleisen und dem Flößerweg im Rahmen einer Sofortmaßnahme auf einer Länge von ca. 70 m durch ein Steinschlagschutznetz mit einer Auffangschürze von ca. 50 m Länge am oberen Netzrand und drei Spritzbetonsicherungen innerhalb des vernetzten Bereichs und einer oberhalb des Flößerwegs gesichert werden.

Im Nachgang wird nun auch der Hangbereich oberhalb des Flößerwegs auf einer Länge von ca. 60 m vernetzt und am oberen Netzrand mit einer Auffangschürze von 50 m Länge gesichert sowie die untere Auffangschürze um ca. 20 m nach Osten verlängert.

B.1.2 Sofortmaßnahme

Im Zuge turnusmäßiger Vegetationsarbeiten kam es im Herbst 2022 noch vor Abschluss der Planung zu einem Felssturz. Zur Herstellung der Betriebssicherheit wurde die Notwendigkeit einer unaufschiebbaren dringlichen Sofortmaßnahme deutlich. In Abstimmung mit einem geotechnischen Gutachter wurde deshalb ein Teil der bereits geplanten und notwendigen Sicherungsmaßnahmen, in Erfüllung der Ziele des § 1 AEG einen sicheren Betrieb weiterhin aufrecht erhalten zu können, vorab umgesetzt.

B.1.3 Verfahren

Die DB InfraGO AG, I.II-SW-F-L (Vorhabenträgerin) hat über das Antrags- und Beteiligungsportal mit dem Antrag A-E100912-001 vom 03.09.2025, Projekt-Nr. G.016265285, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Wolfach, Felshangungsicherungsmaßnahme an der DB-Strecke 4251 km 11,514 - 11,598 links der Bahn“ einschließlich der bereits durchgeführten Sofortmaßnahme beantragt. Die Planunterlagen sind in elektronischer Form mit dem

o.g. Antrag und in Papierform am 08.09.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 16.09.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden über das Antrags- und Beteiligungsportal mit dem Nachtrag N-E100912-001-001 vom 07.10.2025 in elektronischer und Papierform wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 19.09.2025, Az. 591ppw/124-2025#024, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| T 13 | Eisenbahn-Bundesamt Sachbereich 6 Süd, Stellungnahme vom 10.10.2025, Az.: 65616-656ti/006-2025#103 |
| T 21 | Landesamt für Denkmalpflege Referat 84.2, Stellungnahme vom 15.10.2025, ohne Az. |
| T 70 | Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW), Stellungnahme vom 09.10.2025, ohne Az. |
| T 104 | Unfallversicherung Bund und Bahn, Stellungnahme vom 05.11.2025, Az.: F - 313.1 - FTZ |

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

| Lfd. Nr. | Bezeichnung |
|----------|--|
| T 23/72 | Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9 (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) / Referate 16, 33, Stellungnahme vom 13.11.2025, Az.: RPF24-0513.2-212 |
| T 45 | Landratsamt Offenburg (Ortenaukreis), Stellungnahmen vom 09.10.2025 ohne Az. |
| T 125 | Stadt Wolfach, Stellungnahme vom 11.11.2025, ohne Az. |

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Die Erfüllung der o. g. Voraussetzungen ergibt sich im Einzelnen aus B.3 bis B.5. Insbesondere wurden mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt und seitens der Vorhabenträgerin formgerechte Einverständniserklärungen der Rechtsbetroffenen vorgelegt, soweit Rechte anderer mehr als unwesentlich beeinträchtigt werden.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin .

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde wegen der Überschreitung des unteren Prüfwertes nach Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 zum UVPG mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs auf der Strecke 4251 Hausach – Schiltach zwischen Bahn-km 11,514 bis 11,598 vor Steinschlag, Felssturzsrisiken und Hangrutschen.

Die Planung dient dazu, den steinschlaggefährdeten Gleisbereich vorsorglich vor möglicherweise herausbrechenden Felsbrocken und Geröll, die den Gleisbereich erreichen können, mit einer technischen Sicherung unter Einhaltung aktueller technischer Standards dauerhaft zu sichern. Ein flüssiger Streckenbetrieb kann hierdurch aufrechterhalten werden. Ziele des § 1 AEG werden hierdurch verwirklicht (Sicherheit und Attraktivität des Eisenbahnbetriebs).

Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Laut Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) wurden 2 Varianten in Bezug zur Nullvariante ohne bauliche Maßnahmen (Vegetationsrückschnitt und Fels- und Geröllberäumung bei Bedarf) untersucht.

Die Variante 1 Vernetzung der Böschung oberhalb des Flößerwegs einschließlich einer Auffangschürze entlang des oberen Netzrands einschließlich der Erweiterung der bereits im Rahmen der Sofortmaßnahme erstellten Auffangschürze unterhalb des Flößerwegs, stellt wegen des geringen Eingriffs in die Umwelt durch die kleinere vernetzte Fläche im Vergleich zur Variante 2 bzgl. Sicherheit und Umweltverbrauch die ausgewogenere und auch kostengünstigere Lösung dar.

Im Erläuterungsbericht wird nachvollziehbar dargelegt, warum sich die Vorhabenträgerin für die Variante 1 entschieden hat. Andere Varianten als die

dargestellten drängen sich nicht auf. Überwiegende widerstreitende Belange, die für die Auswahl einer anderen der o. g. Varianten sprechen, bzw. durchgreifende Bedenken gegen die Realisierungsvariante sind im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auch nicht vorgetragen worden und auch im Übrigen nicht ersichtlich.

B.4.3 Gewässerschutz

Die Kinzig (Gewässer II. Ordnung) fließt von Ost nach West südlich in einem Abstand von ca. 10 m unterhalb der Gleise am Bauwerk 3 und ca. 40 m hinter den Gleisen an der BE-Fläche „Reitplatz“ vorbei. Aufgrund der Topografie liegen beide Vorhabenbereiche im Überflutungsgebiet HQ-Extrem.

Während der Bauarbeiten besteht deshalb bei Hochwasser die Gefahr einer Gewässerverschmutzung unfallbedingt auch über den Wirkungspfad Boden vor allem im Bereich der BE-Flächen.

Durch die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vorsorgemaßnahmen zum Boden-, Grundwasser- sowie Gewässerschutz (Maßnahmenblatt 005_V, Planunterlage 09.2) wie:

- Lagerung wasser- und bodengefährdender Stoffe und Betankungsvorgänge nur außerhalb der Gewässerrandstreifen auf nach unten abgedichtetem Flächen,
- Bereitstellung von Bindemittel auf der Baustelle für Havarien und Tropfverluste,
- und Sicherstellung des Hochwasserschutzes durch eine schnelle Räumung der Baustelle (auch der BE-Fläche „Reitplatz“) und eines schadfreien Hochwasserabflusses.

soll eine relevante Beeinträchtigung jedoch ausgeschlossen werden.

Im Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Referat 33 – Fischereiwesen des Regierungspräsidium Freiburg in der Stellungnahme vom 13.11.2025 um Beachtung und Umsetzung der unter A.9.2.2 genannten Hinweise, Auflage und Forderungen gebeten.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung an die Plangenehmigungsbehörde vom 27.01.2026 lediglich, zugesagt die unter A.5.1.2 genannten Maßnahmen zu treffen.

Zum Schutz vor möglichen Gewässerverschmutzungen wurden die z. v. g. Maßnahmen durch die Plangenehmigungsbehörde konkretisiert und als Nebenbestimmung A.4.1 aufgenommen.

Somit stehen die Belange des Gewässerschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.4 Naturschutz und Biotope

Im Rahmen der Planung hat die Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP (Planunterlage 09.1)) den Bestand an vorhandener Vegetation sowie der dort lebenden Tiere erfasst und die Empfindlichkeit der Lebensräume gegenüber Eingriffen bewertet. Die Erhebungen und deren Bewertung erfolgten durch einen anerkannten Sachverständigen auf Grundlage fachlicher Standards und bezeugen hinsichtlich der angewandten Methodik und Vollständigkeit keinen naturschutzfachlichen Bedenken.

Die geplante Felssicherung liegt innerhalb des Naturparks „Schwarzwald Mitte/Nord“ Nr. 7, sowie eines Biotopverbunds trockener Standorte und eines Wildkorridors im südwestlichen Randbereich des Waldschutzgebiets „Harterhof vor Leubach“ (200409) und grenzt in ca. 20 m Entfernung an das vom Waldschutzgebiet überdeckten Biotop „Niederwald Schonwald Harterhof vor Leubach“ (277153173165).

Die BE-Fläche „Reitplatz“ liegt ebenfalls im Bereich des Wildkorridors und teilweise innerhalb eines Biotopverbunds Suchraum.

Laut den Angaben im LBP fällt die Felssicherung unter die Maßnahmen für einen sicheren Eisenbahnbetrieb (Nutzung) bei denen es sich nach § 5 der Verordnung zum Schutz des Waldgebiets um zulässige Handlungen handelt. Die höhere Forstbehörde hat mit der E-Mail vom 04.07.2025 diesbezüglich ihr Einverständnis erklärt. Da mit dem Vorhaben keine Zerschneidungs- oder Barrierewirkungen verbunden sind, ergeben sich auch keine Beeinträchtigungen für den Wildkorridor und die Biotopverbünde. Ansonsten befinden sich keine weiteren Schutzgebiete im näheren Umfeld des Vorhabens die betroffen sein könnten. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG haben bleibende Beeinträchtigungen (anlagenbedingte Wirkfaktoren) wie auch zeitlich begrenzte Beeinträchtigungen (baubedingte Wirkfaktoren) zur Folge.

Der Flächenbedarf einschließlich der bereits umgesetzten Sofortmaßnahme beträgt insgesamt 2.084 m². Davon entfallen anlagenbedingt 502 m² auf die zu vernetzende Fläche des Felshangs einschließlich der Spritzbetonsicherungen. Die Verankerung der Netze und Fangschürzen erfolgt über Felsnägel. Die restlichen 1.582 m² werden vorübergehend für den Arbeitsraum um die Netze, und Schürzen sowie der BE-Flächen benötigt. Der Transport von Baumaterialien, Maschinen und Abraum zur und

von der Baustelle erfolgt gleisgebunden von der BE-Fläche „Reitplatz“ über den Bahnübergang am Sulzbächleweg bei Bahn-Km 11,164, der als Eingleisstelle dient. Im Rahmen des Vorhabens werden vorübergehend 1.986 m² und dauerhaft 39 m² Vegetation beseitigt. Die Vegetation besteht dabei überwiegend aus Feldgehölzen (Hainbuche, Esche, Bergahorn, Hasel, Robinie) und Gebüsch (zurückgeschnittene Feldgehölze, Efeu, Farne und Brombeere) sowie zwei absterbenden Eschen. Dabei fallen ca. 20 t nicht gefährlicher Abfall an.

Die dauerhafte Versiegelungen durch die Verankerung der Netze und Fangschürzen ist als unerheblich zu beurteilen. Allerdings besteht durch die bereits umgesetzte Sicherung durch Spritzbetonschalen eine erhebliche Bodenversiegelung.

Die anlagenbedingten Eingriffe werden durch Ersatzpflanzung, Rekultivierung und natürliche Sukzession der in Anspruch genommenen Flächen teilweise ausgeglichen. Der Rest hauptsächlich die Sicherungen durch Spritzbeton werden durch den Erwerb von Ökopunkten der Ökokontomaßnahme „5010 Hornberg 0632 Schachen“ vollständig ausgeglichen.

Die Vorhabenträgerin hat Maßnahmen zur Vermeidung, Ausgleich und Ersatz der vom Bauvorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in einem Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Planunterlage 09.1) und den dazugehörigen Maßnahmenblättern (Planunterlage 09.2) im Sinne des § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG wie folgt dargestellt.

- 001_V: Umweltfachliche Bauüberwachung, Einweisung Baufirma;
- 002_V: Einschränkung der Rodungsarbeiten;
- 005_V: Vorsorgemaßnahmen Boden- und Grundwasser, sowie Gewässerschutz;
- 006_A: Bodenschutzmaßnahmen;
- 007_A: Ersatzpflanzung für beseitigte Einzelbäume;
- 008_A: Rekultivierung und natürliche Sukzession;
- 009_A: Ökokontomaßnahme „5010 Hornberg 0632 Schachen“.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Umweltschutz als untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 13.11.2025 gebeten die Forderungen bezüglich des o.g. Biotops, wie eine ökologischen Baubegleitung und die o.g. Ökokontomaßnahme (siehe A.9.3.2 Nr. 1, 6 und 7) als Nebenstimmungen aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 27.01.2026 zugesagt die Punkte 6 und 7 (Siehe A.5.2.1) zu erfüllen, und bezüglich des Biotops erklärt, dass dieses von der Baumaßnahme nicht berührt wird, weder durch den Arbeitsraum noch die eigentlichen Sicherungsmaßnahmen.

Aus Sicht der UNB und der Plangenehmigungsbehörde ist eine ökologische bzw. eine generelle umweltfachliche Bauüberwachung mit Kenntnissen in den Fachbereichen Natur-, Arten-, und Immissionsschutz nach Maßgabe des „Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes einzurichten.

Die Anforderungen des o. g. Leitfadens sind erfüllt, es bestehen mehrere kontrollbedürftige Themenbereiche (siehe im Folgenden sowie B.4.5, B.4.6).

Aufgrund der besonderen Bedeutung der potentiell betroffenen Schutzgüter in den Themenbereichen Natur-, Arten- und Immissionsschutz sind vorhabenbedingt mehrere Schutzaspekte kontrollbedürftig. Die Einrichtung einer generellen umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung des Schutzkonzeptes der Vorhabenträgerin sicher. Die Vollzugskontrolle wird infolge der Berichtspflichten zudem erleichtert.

Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6, Abs. 11 Satz 2 BNatSchG in Verbindung mit § 18 NatSchG BW. Dies umfasst mit Inkrafttreten der Neufassung der KompVzVO seit dem 01.01.2026 insbesondere folgende Angaben:

- dauerhafte Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nach § 15 Absatz 1 BNatSchG,
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 BNatSchG,
- Ausgleichsmaßnahmen für Umwandlungen von Streuobstbeständen nach § 33a Absatz 3 NatSchG,
- Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Schadensbegrenzungsmaßnahmen bei erheblichen Beeinträchtigungen von Natura 2000-Gebieten,
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs nach § 34 Absatz 5 Satz 1 BNatSchG (Kohärenzsicherungsmaßnahmen),

- dauerhafte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eintritts der Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG,
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Absatz 5 Satz 3 BNatSchG (CEF-Maßnahmen) und
- Maßnahmen nach § 45 Absatz 7 Satz 2 BNatSchG zur Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art (FCS-Maßnahmen).

Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO wird die o. g. Datenübermittlungspflicht dem Verursacher des Eingriffs auferlegt (Nebenbestimmung unter A.4.2.3).

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2 und 09.4) und den Zusagen unter A.5.2.1 sowie den Nebenbestimmungen unter A.4.2 wird den Belangen des Naturschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Naturschutzbelange stehen der vorliegenden Planung folglich nicht entgegen.

B.4.5 Artenschutz

Unabhängig von der Anwendbarkeit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist, für die im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie der im Art. 1 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie genannten Vogelarten, zu prüfen ob durch das Bauvorhaben Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine artenschutzrechtliche Prüfung (Planunterlage 10) vorgenommen. Dabei wurde geprüft, inwieweit Wirkfaktoren im Wirkungsbereich des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG auslösen können.

Im ersten Schritt konnte das zu untersuchende Artenspektrum für den Felshang und des Wanderweges „Flößerweg“ sowie der BE-Flächen auf die Artengruppen Reptilien, Vögel (Avifauna) und Fledermäuse eingegrenzt werden. Im zweiten Schritt wurden zur Erfassung von Reptilien, Vögel und Fledermäusen zwischen März und September 2022 9 Begehungen des Felshangs durchgeführt. Bei 5 Begehungen zur ornithologischen Erfassung zwischen März und Juni 2022 wurden insgesamt 35 Vogelarten (24 Brutvogelarten) im Einwirkungsbereich des Vorhabens nachgewiesen. Bei den 5 Terminen zur Erfassung des Reptilienvorkommens zwischen April und Juni 2022 konnten weder auf den BE-Flächen noch im Bereich der Hangsicherung und dem Flößerweg Reptilien nachgewiesen werden, und das obwohl bei der Übersichtsbegehung am 22.03.2022 zusätzlich 3 Reptilienbleche ausgelegt worden waren. Bei der zweiten Begehung am 13.04.2022 wurde aber im Gleisbereich auf der

Höhe der BE-Fläche „Reitplatz“ eine tote Erdkröte gefunden.

Bei der Übersichtsbegehung wurden außerdem im Bereich der Felswand geeignete Quartierstrukturen (Felsspalten) für Fledermäuse entdeckt, weshalb zwischen Ende Juni und Anfang September 2022 drei nächtliche Schwärmkontrollen mittels einer Wärmebildkamera (Pulsar Helion 2 XP50) und eines Ultraschalldetektors (Elekon Batlogger M) durchgeführt wurden. Entlang der Felsböschung konnten dabei nur wenige Transfer- bzw. Jagdflüge beobachtet werden. Im Bereich der Felsspalten wurde kein Schwärmverhalten festgestellt. Im Gegensatz dazu wurde in den Kronenbereichen der umliegenden Gehölze an der Kinzig Schwärmverhalten beobachtet.

Im Abs. 6 und 7 der artenschutzrechtlichen Prüfung wird nachvollziehbar dargelegt, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen laut den Maßnahmenblättern zum LBP (Planunterlage 09.2) wie:

- 001_V Umweltfachliche Bauüberwachung, Einweisung Baufirma,
- 002_V Einschränkung der Rodungsmaßnahmen,
- 003_V Aufstellen von Amphibienschutzzäunen und Kontrolle der BE-Fläche „Reitplatz“,
- 004_V Verzicht auf Nacharbeiten

ausreichen damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Umweltschutz als untere Naturschutzbehörde (UNB) des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 13.11.2025 gebeten ihre Forderungen bezüglich des Artenschutzes (siehe A.9.3.2 Nr. 2, 3, 4, und 6) als Nebenstimmungen aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 27.01.2026 zugesagt die z. v. g. genannten Punkte (Siehe A.5.2.1) zu erfüllen.

Durch das Schutzkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Planunterlage 09.1, 09.2, 09.4 und 10), siehe Maßnahmen 002_V, 003_V, 004_A und im Besonderen der Nebenbestimmung A.4.2, wird den Belangen des Artenschutzes und damit auch im Sinne der o.g. Forderungen der UNB zur Avifauna und Fledermäusen Rechnung getragen.

Insgesamt genügt das um Nebenbestimmung ergänzte Artenschutzkonzept den rechtlichen Vorgaben.

Somit stehen die Belange des Artenschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.6 Bodenschutz

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium (RP) Freiburg in der Stellungnahme zur Bodenkunde vom 13.11.2025 darauf hingewiesen, dass nach § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten ist. Sollten bei der Baumaßnahme mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen so ist ein Abfallverwertungskonzept nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) zu erstellen und auf eine höchstmögliche Verwertung zu achten (Siehe A.9.2.3).

Die Vorhabenträgerin hat in der Rückäußerung vom 27.01.2026 darauf verwiesen, dass max. 150 m³ Bodenüberschussmasse entsteht und die Baumaßnahme von einer ingenieurgeologischen Bauüberwachung begleitet wird und deshalb auf ein Abfallverwertungskonzept verzichtet wird (Siehe A.5.1.3).

Die Plangenehmigungsbehörde schließt sich der Meinung der Vorhabenträgerin an da die Schwellenwerte des LBodSchG nicht erreicht werden.

Der verbleibende Bodeneingriff ist gering und aufgrund des geotechnischen Berichts (Planunterlage 12.1) zur Sicherung der Bahnstrecke zwingend erforderlich.

B.4.7 Immissionsschutz

Südöstlich des Vorhabens auf dem gegenüberliegenden Ufer der Kinzig und der Bundesstraße (B) 294 beginnt in ca. 30 m Abstand die Wohnbebauung Schrofen des Stadtteils Lehengericht der Stadt Schiltach.

Da keine Bebauungspläne vorhanden sind wurde dieser Bereich durch die Vht. als Mischgebiet eingestuft. Rechtliche Grundlage für die schalltechnische Beurteilung des Vorhabens sind §§ 22, 66 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV-Baulärm).

Die sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung 16.BImSchV) findet keine Anwendung da es sich nach § 1 Abs. 1 der 16.BImSchV weder um den Bau noch um eine wesentliche Änderung von Schienenwegen der Eisenbahn handelt.

Bezüglich der Erschütterung ist die DIN 4150 Teil 2 und 3 rechtsverbindlich anzuwenden.

Den rechtlichen Rahmen zur Vermeidung und Minimierung von Staub bei Abbruch, Aushub, Zwischenlagerung und Entsorgungen stellt § 22 BImSchG dar.

B.4.7.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Vorliegend war es somit erforderlich, insbesondere die baubedingten Schall- und Erschütterungsimmissionen zu ermitteln und zu beurteilen. Zu diesem Zweck hat die Vorhabenträgerin eine Schall- und Erschütterungstechnische Untersuchung (Planunterlage 11) durchführen lassen.

Die Vorhabenträgerin hat sich im Erläuterungsbericht Abs. 9.4.6 (Schall und Erschütterungen) maßgeblich folgende in der Untersuchung zu baubedingten Schallimmissionen (Baulärm) und Erschütterungsimmissionen genannte Randbedingungen und vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen zu Eigen gemacht:

- Für die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Geräte werden bereits in den Ausschreibungsunterlagen die Forderung nach lärmarmen Typen aufgenommen (Beachtung der Forderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV);
- Längere Leerlaufzeiten (Abstellen von Maschinen und Lkw mit laufendem Motor) im Nahbereich der Wohnbebauung werden vermieden.
- Anwohner werden rechtzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen in Kenntnis gesetzt (z. B. Arbeitstätigkeiten, Dauer der Arbeiten, Informationsmöglichkeit).
- Beschwerden über Baulärm sind ernst zu nehmen; entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung (Verringerung der Einsatzzeiten oder Austausch bestimmter Maschinen und Geräte, kurzfristige Einleitung von technischen Maßnahmen zur Lärminderung) sollten geprüft werden, sobald in den späteren Planungsphasen die Informationen über die einzusetzenden Maschinen und technologischen Abläufe vorhanden sind.
- Auf Bauarbeiten im immissionskritischen Nachtzeitraum wird verzichtet.
- Die Dauer der Bauzeit beträgt ca. 5 – 6 Wochen.

Bezüglich der Erschütterungen kommt die Untersuchung auf Basis der geplanten Bauverfahren und Abstände zum Schluss, dass Überschreitungen der Anhaltswerte für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden (nach Teil 2 der DIN 4150) und auch etwaige Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 nicht zu erwarten sind.

Die AVV Baulärm und die DIN 4150 Teil 2 und 3 werden als Verwaltungsvorschriften bzw. untergesetzliches technisches Regelwerk für verbindlich erklärt und die Erläuterungsbericht genannten Schallschutzmaßnahmen sind umzusetzen (siehe Nebenbestimmung A.4.3.1 und A.4.3.2).

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 13.11.2025 auf die allgemein anzuwendenden Grundsätze der AVV Baulärm und der 32 BImSchV sowie auf die z. v. g. genannten Maßnahmen verwiesen.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hatte die Stadt Schiltach keine Stellungnahme abgegeben und die Stadt Wolfach in ihrer Stellungnahme (A.9.4) vom 11.11.2025 diesbezüglich keine Bedenken bzw. Anmerkungen geäußert.

Von einer Zumutbarkeit der Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung des z. v. g. Immissionsschutzkonzepts ausgegangen werden. Weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Somit stehen die Belange des Immissionsschutzes der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.8 Waldwirtschaft

Die geplante Felssicherung liegt teilweise im südwestlichen Randbereich des Waldschutzgebiets „Hartherhof vor Leubach“ (200409). Die höhere Forstbehörde hat mit der E-Mail vom 04.07.2025 ihr Einverständnis zur geplanten Felssicherung erklärt; (vgl. B.4.4).

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hat das Amt für Waldwirtschaft des Landratsamt Offenburg in der Stellungnahme vom 13.11.2025 erklärt, dass es sich bei den zu sichernden Felskanten und der BE-Fläche „Reitplatz“ nicht um Wald im Sinne des §§ 2 2 LWaldG / BWaldG handelt (Siehe A.9.3.3).

Wegen des Verlustes von 3 Einzelbäumen bei der Vernetzung sind als Ausgleich Ersatzpflanzungen nach Abschluss des Vorhabens vorgesehen; vgl.

Massnahmenblatt 006_A.

Somit stehen die Belange der Waldwirtschaft der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten; touristischer Wanderweg

Oberhalb der bereits durchgeführten Vorabmaßnahme quert der „Flößerweg“ den Felshang oberhalb davon schließt sich der noch zu sichernde Bereich des Felshangs an. Zugang und Versorgung der Baustelle erfolgen schienengebunden von der BE-Fläche „Reitplatz“ über den Bahnübergang bei Bahn-Km 11,147 oder über den „Flößerweg“.

In Zuge der TÖB-Beteiligung durch die Plangenehmigungsbehörde hatte die Stadt Wolfach in ihrer Stellungnahme vom 11.11.2025 um eine möglichst lange Nutzbarkeit des Flößerwegs für Wanderer während der Bauarbeiten gebeten.

Aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde wird dieser Forderung durch die Nebenbestimmung A.4.4 in ausreichender Form Rechnung getragen ohne die Bauarbeiten übermäßig zu behindern und die Nutzung einzuschränken.

B.4.10 Kampfmittel

Die Vorhabenträgerin hat bei der DB Immobilien der Deutschen Bahn AG eine Kampfmittelauskunft für die Strecke 4251 von km 11,510 – 11,600 eingeholt.

Laut der Stellungnahme vom 08.09.2022 gab es keine kampfmittelverdächtigen Aktivitäten im Vorhabenbereich, weshalb keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind.

B.4.11 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die geplante Baumaßnahme erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme und den Erwerb von Grundflächen Dritter. Die Vorhabenträgerin diese im Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis entsprechend dargestellt (vgl. lfd. Nr. 1 und 2 der Planunterlagen 05 und 06).

Die für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 VwVfG erforderlichen Einverständniserklärungen liegen vor.

Bei den in Anspruch genommenen Flächen handelt es sich um Erwerbsflächen für die durch Netze, Fangzäune zu sichernden Hangbereiche einschließlich der dafür notwendigen Arbeitsräume zuzüglich Nutzungsbefugnisse für die BE-Flächen und Zuwegungen. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind diese Flächen nach Maßgabe der landschaftspflegerischen Begleitplanung wieder in ihren Ursprungszustand zurück zu versetzen.

Dies wird durch die Nebenbestimmung A.4.5 sichergestellt.

Somit stehen die Belange der Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstige Rechte Dritter der vorliegenden Planung nicht entgegen.

B.4.12 Geotechnik

Die Vorhabenträgerin hat im Vorfeld die antragsgegenständlichen Hangsicherungen einer geotechnischen Prüfung unterzogen (s. Planunterlage 12), deren Ergebnisse und technische Umsetzung (s. Planunterlage 1) in der TÖB-Beteiligung unbeanstandet blieben. Dem als Entscheidungsgrundlage vorgelegten Gutachten und als Ergebnis der TÖB-Beteiligung sind keine fachlichen Einwände gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu entnehmen.

Die im geotechnischen Bericht untersuchten und fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen mussten teilweise wegen eines akuten Felssturzes bereits Ende 2022 durch die Vernetzung des unteren Bereichs mit einer Auffangschürze am oberen Netzrand bis zum Flößerweg sowie 4 Einzelsicherungen (Spritzbeton) als Sofortmaßnahmen umgesetzt werden. Der Rest soll nun mit der Vernetzung des Hangs oberhalb des Flößerwegs und einer Auffangschürze am oberen Netzrand sowie einer Verlängerung der unteren Auffangschürze abgeschlossen werden.

Somit steht die gewählte Variante aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde der Genehmigung nicht entgegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Vorhabenplanung und die Zusagen der Vorhabenträgerin sowie die in der Plangenehmigung verfügbaren Nebenbestimmungen konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der TÖB-Beteiligung sichergestellt werden, dass keine öffentlichen und

privaten Belange in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge berücksichtigt werden. Das planfestgestellte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Die Vorhabenträgerin hat unter Berücksichtigung vorgenommener Anpassungen durch Nebenbestimmungen alle erforderlichen Schutzkonzepte aufgestellt, um die Umwelteinwirkungen möglichst gering und unterhalb von Erheblichkeitsschwellen zu halten. Notwendige Einverständniserklärungen liegen vor.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg

Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Karlsruhe, den 05.03.2026
Az. 591ppw/124-2025#024
EVH-Nr. 3544463

Im Auftrag

(Dienstsiegel)